

# RS Vwgh 1998/9/4 98/19/0001

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.09.1998

## Index

27/01 Rechtsanwälte

## Norm

DSt Rechtsanwälte 1990 §26;

DSt Rechtsanwälte 1990 §64 Abs1;

DSt Rechtsanwälte 1990 §64 Abs3;

## Rechtssatz

Eine Rechtsprechung der OBDK, wonach die jahrelange Nichtzahlung der den Rechtsanwälten obliegenden Kammerbeiträge und Umlagen für die Versorgungseinrichtung Desinteresse an einer weiteren Zugehörigkeit zum Rechtsanwaltsstand zum Ausdruck bringe und dadurch der Rechtsanwalt unmißverständlich zu erkennen gebe, daß er den Beruf eines Rechtsanwaltes auszuüben nicht mehr in der Lage sei, vermag keine konkrete Besorgnis erkennen lassen, daß die an keine Weisungen gebundenen Richter der OBDK sich von anderen als sachlichen Erwägungen leiten lassen würden, zumal das Vertreten einer bestimmten Rechtsauffassung ganz allgemein keinen Ablehnungsgrund bildet.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998190001.X01

## Im RIS seit

21.02.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)